

# Aufnahmeantrag Kanusportverein Templin e.V.

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Mitgliedsnummer:

wird vom KSVT vergeben

Wohnanschrift:

Telefon:

Mobil-Nr.:

Email:

Art der Tätigkeit

(Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsverhältnis):

Mit der Aufnahme in den Kanusportverein Templin e.V., wird durch mich die Satzung des Vereins anerkannt. Ich bestätige den Empfang der Satzung und Beitragsordnung.

Ort, Datum

Unterschrift

Bei Minderjährigen Unterschrift  
der Erziehungsberechtigten:

Unterschriften der Erziehungsberechtigten

## SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige den Kanusportverein Templin e.V., laut Beitragsordnung, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Kanusportverein Templin e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

**Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Die Gläubiger ID des Kanusportverein Templin e.V. lautet: **\*\*\*DE1200100001010978\*\*\***

Mandatsreferenz:

wird vom KSVT vergeben

Kontoinhaber:

Vorname

Name

Anschrift:

Straße + Hausnummer

PLZ + Ort

Kreditinstitut:

Name Kreditinstitut

IBAN:

DE / / / / / XXXXXXXXXXXX

BIC:

Ort, Datum

Unterschrift für das Mandat

Der Aufnahme des Mitglieds wurde durch den Vorstand am :  zugestimmt.

Vorstand KSVT e.V.

Vorstand KSVT e.V.

# Beitragsordnung Kanusportverein Templin e.V.

## §1

---

1. Jedes Mitglied hat an den Kanusportverein einen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit nur durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden kann. Die festgesetzten Beiträge gelten bis zur Neubestimmung durch die Mitgliederversammlung. Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Ehrenmitglieder (§ 7 Ziffer 4 c. der Satzung des Kanusportvereins Templin e.V.).
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihrer Beitragspflicht jährlich spätestens bis zum 31.03. des Kalenderjahres nachzukommen. Auf Antrag an den Vorstand des Kanuvereins können in begründeten Einzelfällen andere Fälligkeiten zugelassen werden.
3. Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht trotz erfolgter Ermahnung länger als drei Monate nicht nach, ruhen seine Rechte entsprechend § 4 der Vereinssatzung im Verein.
4. Bei Beitragsschuld eines Mitgliedes zum Ende eines Kalenderjahres erlischt seine Mitgliedschaft. Die Beitragsschuld gegenüber dem Kanusportverein Templin bleibt bis zu ihrer Tilgung bestehen.

## §2

---

1. An den Kanusportverein Templin sind folgende Beiträge im Kalenderjahr zu zahlen:

	Monat	Jahr
Erwachsene:	10,00 €	120,00 €
Lehrlinge / Studenten / Rentner / Erwachsene in Elternzeit:	5,00 €	60,00 €
Kinder & Schüler:	3,33 €	40,00 €
Ehen & Lebensgemeinschaften:	17,50 €	210,00 €
Familien (Ehegatten & Lebensgemeinschaften + Kinder bis einschließlich 26 Jahren):	18,33 €	220,00 €

2. Art der Zahlung:

Die Beiträge werden jährlich zum 31.03. durch den Kassenwart des Vereins nach Erteilen eines SEPA Basis-Lastschriftmandats eingezogen. Sollte dies nicht möglich sein, sind sie auf das Geschäftskonto bei der:

**Sparkasse Uckermark**

**IBAN: DE 73 1705 6060 3524 0017 84**

**BIC: WELADED1UMP**

zu überweisen. Neumitglieder mit Vereinseintritt ab dem 01.01.2021, die dem SEPA-Lastschrifteinzug nicht zustimmen, erklären sich zur Zahlung einer zusätzlichen Verwaltungspauschale in Höhe von 10,00 EUR/Jahr bereit. Diese entfällt ab dem Zeitpunkt, an dem die Bereitschaft zum SEPA Lastschrifteinzug schriftlich erklärt wird.

## §3

---

Inkrafttreten:

Diese Beitragsordnung tritt mit Beginn des Geschäftsjahres 2021 zum 01.01.in Kraft.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 26.09.2020

**Der Vorstand Kanusportverein Templin e.V.**

# *Bootshaus & Platzordnung*

## *Nutzungsbedingungen für Boote*

### *Kanusportverein Templin e.V.*

#### **Bootshaus- und Platzordnung:**

1. Das Betreten des Grundstücks bzw. des Bootshauses ist ausschließlich den volljährigen Mitgliedern und deren Gästen gestattet. Ausnahmen regelt der Vorstand.
2. Es ist die Pflicht eines jeden Mitglieds, zur Pflege der Außenanlagen, des Gebäudes und dessen Inventars, sowie zur Ordnung und Sauberkeit beizutragen.
3. Für persönlich abhanden gekommene Gegenstände, Geld und Wertsachen übernimmt der Verein generell keine Haftung.
4. Die Umkleieräume dienen nicht zum Trocknen nasser Sportbekleidung. Liegegebliebene Gegenstände werden entfernt.
5. Es besteht absolutes Rauchverbot im gesamten Gebäudekomplex.
6. Müll wird nach dem Verursacherprinzip entsorgt. Von zu Hause mitgebrachte Gegenstände sind weder auf dem Vereinsgelände noch auf dem Wasser zu entsorgen.

#### **Nutzungsbedingungen:**

- 1.1. Die Wanderboote dürfen ausschließlich von Vereinsmitgliedern genutzt werden. In Ausnahmefällen dürfen Vereinsmitglieder Gäste mitnehmen, wenn diese vor Fahrtantritt einen Haftungsausschluss erklären. Der Weiterverleih an Dritte ist mit dem Vorstand abzustimmen. (Haftungsausschluss)
- 1.2. Rennboote dürfen nur, nach vorheriger Einweisung durch den Vorstand, genutzt werden. (Haftungsausschluss)
- 1.3. Die Nutzung der Hochleistungsboote ist mit dem Vorstand abzustimmen.
- 1.4. Während der Trainingszeiten obliegt ausschließlich dem Trainer die Zuweisung der Boote.
2. Vor Antritt einer jeden Fahrt ist das Boot auf Betriebsfähigkeit und Unsinkbarkeit zu prüfen. Die Fahrt ist mit Namen, Uhrzeit und Bootskenung im Fahrtenbuch einzutragen. Nach Abschluss der Fahrt ist diese im Fahrtenbuch wieder auszutragen.
3. Alle Mitglieder und deren Gäste haben sich bei Ausfahrten nach den Grundsätzen des Naturschutzes und der Binnenschiffahrtsstraßenordnung zu richten.
4. Die Nutzer der Boote müssen mindestens 18 Jahre alt und Schwimmer sein. Unter 18-jährige und Nichtschwimmer dürfen nur in Begleitung einer erwachsenen Person (mindestens 18 Jahre und Schwimmer) die Boote nutzen.
5. Es besteht für alle unter 18-jährige und Nichtschwimmer Schwimmwestenpflicht.

6. Ausfahrten mit den Booten dürfen grundsätzlich nur bei guten Sichtverhältnissen vorgenommen werden.

Bei plötzlich einsetzenden Nebel, Sturm oder aufziehende Gewitter muss sofort zum Vereinsgelände zurückgekehrt oder, soweit dies nicht möglich ist, an einer geschützten Stelle des Ufers angelegt werden. Ansonsten ist die Nutzung bei solchem Wetter verboten.

Bei Nachtfahrten ist ein 360° Licht am Boot mitzuführen.

In der Zeit zwischen Abpaddeln und Anpaddeln erfolgt die Nutzung der Boote auf eigene Gefahr.

7. Vor und während der Fahrt ist der Genuss von alkoholischen Getränken und berauschenden Mitteln untersagt.

### **Bootsschäden:**

1. Es ist darauf zu achten, dass die Boote nach dessen Nutzung wieder ordnungsgemäß, sauber und trocken im Bootshaus abgelegt werden.

2. Entstandene oder entdeckte Bootsschäden und Materialmängel sind umgehend dem Bootswart zu melden und im Fahrtenbuch zu vermerken.

3. Reparaturen, die nachweislich aufgrund grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Handhabung zu Schäden geführt haben, sind dem Verursacher in Rechnung zu stellen.

### **Allgemeines:**

Alle Mitglieder und Gäste sind zur Einhaltung des Bootshaus- und Platzordnung, sowie der Nutzungsbedingungen verpflichtet und haben den Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten. Bei vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Beschädigungen oder Verunreinigungen von Gegenständen oder Einrichtungen und Anlagen des Bootshauses wird gegenüber dem Verursacher Schadenersatz geltend gemacht.

Gültigkeit ab 07.03.2015 mit Beschlussfassung

Der Vorstand

# *Satzung Kanusportverein Templin e.V.*

Neufassung am 26.09.2020

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Kanusportverein Templin e.V.“ (KSVT e.V.) und hat seinen Sitz in 17268 Templin.
2. Er wurde am 14. Juni 1990 gegründet.
3. Der KSVT ist beim Amtsgericht Neuruppin unter der Nummer: VR 2624 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Verein**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein betreibt muskelbetriebenen Wassersport mit den Schwerpunkten Kanu, Rudern und Drachenboot. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Förderung und Entwicklung des Kinder- und Jugendsports
  - b) die Gestaltung eines interessanten Freizeit- und Familiensports
  - c) die Erbringung eines unmittelbaren Beitrags zur Erhaltung einer ökologisch gesunden Umwelt
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  4. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem und religiösem Extremismus.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person schriftlich beantragen, sofern sie die Bestimmungen der Satzung durch Unterschrift anerkennt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Eine Mitgliedschaft kann nur erworben werden, wenn das Mitglied sich mit dem Zweck des Vereins und den Grundsätzen der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland einverstanden erklärt.

2. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben.
3. Bei einer Ablehnung eines Antrags sind dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.

4. Die Beitragshöhe der Ehrenmitgliedschaft (§7 4.c.) regelt die "Beitragsordnung". Zur Stimmberechtigung siehe § 4 5.)

5. Die Mitgliedschaft erlischt, Verbindlichkeiten bleiben bestehen :

a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres,

b) durch Beschluss des Vorstandes wegen:

- erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen
- schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- unehrenhafter Handlungen

Vor dem Beschluss ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand rechtfertigen zu können.

Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

c) durch Tod; alle aus der Mitgliedschaft begründeten Rechte gegenüber dem Verein und dessen Vermögen enden mit dem Tod.

## **§ 4 Rechte der Mitglieder**

1. Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder ab 14 Jahre berechtigt; für Mitglieder bis 14 Jahre kann ein Sprecherrat (3 Sportler) von den Kindern gewählt werden, der die Interessen der Kinder gegenüber dem Vorstand wahrnimmt

b) die Einrichtungen, Materialien und Dienste des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen

c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen

d) auf der Grundlage der durch den Vorstand abgeschlossenen Versicherungen Versicherungsschutz zu verlangen.

e) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

## **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

a) die Satzung des Vereins zu befolgen,

b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,

c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge nach Beitragsordnung zu zahlen, es sei denn, dass durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung besteht,

d) Zusatzbeiträge bei Teilnahme an Veranstaltungen zu leisten, die einen erhöhten finanziellen Aufwand verlangen,

e) alle persönlichen Daten des Aufnahmeantrages, bei Änderung, innerhalb von 4 Wochen, dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

2. Mitgliedsbeiträge und andere Zahlungen der Mitglieder an den Verein werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Nimmt ein Mitglied nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teil, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal in Rechnung zu stellen. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.
3. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

## **§ 6 Organe des Vereins**

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand verlangen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Email durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, an die durch das Mitglied bekanntgegebene Email Adresse. Mitglieder, die nachweislich keine Korrespondenzmöglichkeit per Email nutzen können, haben dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen, so dass eine postalische Einladung erfolgen kann.
4. Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands (vierjährig),
- b) die Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern (vierjährig),
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- d) die Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung durch die Beitragsordnung (Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.),
- e) die Bestätigung des Haushalts für das laufende Geschäftsjahr,
- f) der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- g) der Beschlussfassung mit einer 3/4 Mehrheit über Sonderumlagen bis zum maximal fünffachen Jahresmitgliedsbeitrag unter Beachtung eines Sonderkündigungsrechtes sowie dem Grundsatz der sozialen Ausgewogenheit.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei höchstens fünf Mitgliedern zusammen.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

3. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vereinsvorsitzende wird durch den Vorstand gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.
5. Er ordnet den einzelnen Vorstandsmitgliedern für die Amtszeit Aufgabenbereiche zu.
6. Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Vorstandsmitgliedern deren verwaistes Amt bis zur nächsten Wahl durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.
7. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der Vereinsvorsitzende beruft daraufhin innerhalb von zwei Wochen eine Vorstandssitzung ein.

## **§ 9 Verfahren der Beschlussfassung der Vereinsorgane**

1. Die Vereinsorgane sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
2. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst (Ausnahmen siehe §7 Abs. 4 g) und § 12 dieser Satzung).
3. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist. Entschuldigt fehlende Mitglieder können für Vorstandswahlen und die Wahl der Kassenprüfer auf schriftlichem Weg ihre Stimme abgeben.
5. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder auf diesem Wege ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Solche Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.
6. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist.
7. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten.
8. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben und durch Unterschrift von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu beurkunden.

## **§ 10 Kassenprüfer**

1. Die von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählten zwei Kassenprüfer haben gemeinsam, unvermutet und ins einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll festzuhalten und der nächst folgenden Mitgliederversammlung vorzulegen haben.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.



## **§ 11 Vereinsjugend**

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. In ihr soll jungen Menschen die Möglichkeit gegeben werden, ihre Belange selbst zu vertreten und demokratisch in die Strukturen des Vereins hineinzuwachsen und lernen, verantwortlich zu handeln.
2. Ihr gehören die Mitglieder bis einschließlich 21 Jahre an. Die Vereinsjugend wählt sich einen Jugendwart, dessen Wahl durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
3. Die Vereinsjugend Kanu- und Ruderjugend führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen dieser Satzung.
4. Über die ihr zufließende Mittel verfügt sie selbständig.

## **§ 12 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

1. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder; über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 3/4 der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich.
2. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 3/4 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Uckermark e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich Kinder- und Jugendsport zu verwenden hat.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am **26.09.2020**: